

Informationsblatt

Schritte zur Gründung einer OG oder KG

1. Gesellschaftsvertrag

Die OG/KG kommt durch einen Gesellschaftsvertrag mit mindestens zwei Personen zustande. Dieser kann **mündlich oder schriftlich** abgeschlossen werden und bedarf keiner besonderen Formalitäten. Die Schriftform unter Mitwirkung eines/r Rechtsanwaltes/in wird aus Beweisgründen empfohlen.

2. Wirtschaftskammer: Erklären der Neugründung bzw. Betriebsübertragung (NeuFöG)

Abholen der **Neugründerbestätigung** von der Wirtschaftskammer. Dadurch werden bestimmte Abgaben, Beiträge und Gebühren im Zusammenhang mit einer Neugründung oder einer (entgeltlichen oder unentgeltlichen) Betriebsübertragung nicht erhoben. Voraussetzung dafür ist das Erklären der Neugründung bzw. Betriebsübertragung auf dem dafür vorgesehenen **Formular (NeuFöG 2)**. Bitte lassen Sie die Erklärung von Ihrer WKO bestätigen. Ansprechstellen in der WKO sind das Gründerservice (01/51450 – 1050 bzw. www.gruenderservice.at), die Fachgruppen bzw. Innungen und die Bezirksstellen/Regionalstellen.

Zu empfehlen ist auch eine **Gründungs-, Finanzierungs- und Rechtsberatung** im Gründerservice und/oder den Fachabteilungen bzw. Fachgruppen der WKO. Achten Sie dabei insbesondere auf eine gewerbliche Abklärung und erfragen Sie ggf. die Notwendigkeit einer Betriebsanlagengenehmigung.

3. Firmenbucheintragung

Die Erwerbsgesellschaft entsteht erst mit der Eintragung ins Firmenbuch, welche beim Handelsgericht in Wien erfolgt. Den Antrag auf Eintragung können die GesellschafterInnen selbst verfassen. Die Unterschriften sind aber von einem/r **NotarIn oder** beim **Handelsgericht** zu beglaubigen.

Erforderliche Unterlagen zur Firmenbucheintragung:

- Gesellschaftsvertrag (wenn vorhanden, nicht zwingend, jedoch empfehlenswert)
- Durch Notar oder Handelsgericht beglaubigte Musterzeichnung aller vertretungsbefugten Organe (persönlich haftende GesellschafterInnen)

Folgende Angaben sind, auch wenn ein Gesellschaftsvertrag vorhanden ist, jedenfalls zu machen:

- Rechtsformzusatz OG bzw. KG ist verpflichtend anzuführen
- Haftungssumme der einzelnen Kommanditisten (bei KG)
- Sitz der Gesellschaft und die für die Gesellschaft maßgebliche Geschäftsadresse
- Bezeichnung des Geschäftszweiges
- Namen, Geburtsdaten der GesellschafterInnen

- Sofern nicht alle persönlich haftenden GesellschafterInnen zeichnungsberechtigt sind, ist dies im Firmenbuch einzutragen.
- Vertretungsregelung
- Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages
- Bei Drittstaatsangehörigen (keine EWR-Bürger) ist zusätzlich eine Aufenthaltsgenehmigung und von den persönlich haftenden GesellschafterInnen eine aufrechte Beschäftigungsbewilligung bzw. ein Befreiungsschein notwendig.

ACHTUNG!

- Erst mit dem Beschluss/Auszug aus dem Firmenbuch kann das Gewerbe angemeldet werden. **Auf den Beschluss/Auszug muss man ca. 2-3 Wochen warten** => deshalb die Eintragung beim **Handelsgericht bzw. Landesgericht** zeitgerecht veranlassen!

4. Gewerbebeanmeldung

Die Gewerbebeanmeldung erfolgt bei der Wirtschaftskammer oder am Magistratischen Bezirksamt (Bezirkshauptmannschaft).

WICHTIG: Verlangen Sie eine **vorläufige Bestätigung** über die **Gewerbebeanmeldung**!!

Folgende Unterlagen sind für die Gewerbebeanmeldung notwendig:

- Reisepass von allen Personen mit maßgeblichem Einfluss (d.s. persönlich haftende GesellschafterInnen oder Kommanditisten mit besonderen Geschäftsführungsbefugnissen und dgl.)
- Auszug aus dem Firmenbuch
- Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes (amtlich beglaubigt übersetzt) der gewerberechtl. GeschäftsführerIn und von allen persönlich haftenden GesellschafterInnen, falls diese nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen.
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen durch Insolvenztatbestand oder Vorstrafen (§ 13 GewO), und zwar von allen Personen mit maßgeblichem Einfluss (d.s. persönlich haftende GesellschafterInnen oder Kommanditisten mit besonderen Geschäftsführungsbefugnissen u. dgl.)

Für die/den gewerberechtl. GeschäftsführerIn sind zudem erforderlich:

- Reisepass
- Bestätigung der Sozialversicherung (GKK) über die Anmeldung als Arbeitnehmer für mindestens 20 Wochenstunden (nicht erforderlich, wenn gewerberechtl. GeschäftsführerIn persönlich haftende/r GesellschafterIn ist)
- Nachweis der Befähigung (z.B.: Meister- bzw. Befähigungsprüfungszeugnis, Schul- oder Arbeitszeugnisse) oder erteilte individuelle Befähigung (ausgenommen bei freien Gewerben)
- Erklärung des/der gewerberechtl. Geschäftsführers/In über seine Betätigung im Unternehmen (Formular). Der/Die gewerberechtl. GeschäftsführerIn, aber auch alle persönlich haftenden GesellschafterInnen dürfen von der Gewerbeausübung nicht ausgeschlossen sein (Erklärung gem. & 13 Gewerbeordnung).

Mit der Gewerbebeanmeldung sind Sie Mitglied in der WKO mit entsprechender Beitragspflicht. Genauere Informationen erhalten Sie in der WKO Ihres Bundeslandes.

5. Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft

Alle GesellschafterInnen der OG sowie die vollhaftenden GesellschafterInnen der KG sind nach GSVG versichert. Dies ist binnen 3 Werktagen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu melden. Kommanditisten sind bei Überschreiten bestimmter Einkunftsgrenzen ebenfalls nach GSVG versichert. Nach der Gewerbebeanmeldung muss ehestmöglich die Anzeige des Gewerbes bei der SVA erfolgen (Online-Versicherungsanmeldung).

ACHTUNG: GründerInnen im Rahmen des UGP benötigen für das AMS eine vorläufige Anmeldebestätigung. Diese muss persönlich von der SVA innerhalb von 3 Werktagen ab Gewerbebeanmeldung abgeholt werden.

6. UGP-BeraterIn informieren

UGP-BeraterIn umgehend über die Gewerbebeanmeldung informieren und **beide Bestätigungen** (Gewerbebeanmeldung + SVA-Bestätigung) innerhalb von **3 Werktagen** ab Gründung an die/den zuständige/n BeraterIn per E-Mail schicken.

7. Arbeitsmarktservice (AMS)

Für GesellschafterInnen, die am UGP teilnehmen, gilt:

- Beantragen der Gründungsbeihilfe persönlich oder per eAMS Konto **binnen 3 Werktagen** ab Gewerbebeanmeldung/Gründung.
- Sie benötigen die vorläufige Anmeldebestätigung der SVA & die vorläufige Gewerbebeanmeldung.
-

8. Gebietskrankenkasse (GKK)

MitarbeiterInnen sind bereits **vor dem ersten Beschäftigungstag** bei der GKK anzumelden und binnen 7 Tagen nach dem Ende der Beschäftigung abzumelden.

Falls Sie eine/n gewerberechtliche/n GeschäftsführerIn beschäftigen, müssen Sie ihn/sie vor der Gewerbebeanmeldung bei der GKK anmelden (mit Wirksamkeit der Gewerbebeanmeldung möglich), da der Gewerbebehörde eine Bestätigung der GKK über das Beschäftigungsverhältnis vorgelegt werden muss.

9. Finanzamt

Während des **ersten Monats** muss das Gewerbe beim zuständigen Finanzamt angezeigt und eine **Steuernummer**, sowie nötigenfalls eine UID-Nummer beantragt werden. Dies erfolgt mittels **Betriebseröffnungsanzeige (Formular Verf 16)** an das zuständige Finanzamt.

